

Gesundheits- und Fürsorgedirektion
des Kantons Bern
Rechtsamt
Rathausgasse 1
3011 Bern

Bern, 31. August 2016

Teilrevision Sozialhilfegesetz – Konsultationsantwort Caritas Bern

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Caritas Bern bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) und äussert sich wie folgt:

1. Grundsätzliches

Die geplanten Anpassungen im Sozialhilfegesetz erfüllen die Caritas Bern mit grosser Besorgnis. Die wirtschaftliche Sozialhilfe bildet das letzte Netz der sozialen Sicherheit. Sozialhilfe wird gewährt, wenn sich eine bedürftige Person nicht selber helfen kann und soll dieser die Deckung des Lebensunterhalts und die angemessene Teilhabe am sozialen Leben ermöglichen. Mit ihrem Revisionsvorschlag begibt sich die Kantonregierung in direkten Widerspruch zu diesen im kantonalen Sozialhilfegesetz verankerten Grundsätzen. Insbesondere der Grundsatz der sozialen Teilhabe wird damit ausgehebelt. Dies bedeutet eine Umkehr von der gesetzlich garantierten Existenzsicherung zur reinen Überlebenshilfe. Der Staat zieht sich so zunehmend aus seiner Verantwortung für armutsbetroffene Menschen zurück und überlässt deren Unterstützung Privaten. Caritas Bern hält diese Entwicklung moralisch wie rechtsstaatlich für bedenklich.

Caritas Bern zweifelt auch daran, dass sich mit der geplanten Revision Kosten einsparen lassen. Eine Reduktion der Unterstützungsleistungen beim Eintritt in die Sozialhilfe wird zu einer weiteren sozialen und wirtschaftlichen Isolation der Betroffenen führen, womit deren längerfristige gesellschaftliche Integration erschwert wird. Die Kosten werden damit zeitlich lediglich verschoben und letztlich zu einer längeren Bezugsdauer führen, womit die vorgeschlagene Gesetzesänderung genau das Gegenteil von dem bewirken dürfte, was sie beabsichtigt. Verbunden damit ist auch die aus Sicht der Caritas Bern falsche Annahme, dass sich mit negativen Anreizen Sozialhilfebeziehende schneller in den Arbeitsmarkt zurückbringen lassen. Dabei wird ausgeblendet, dass vielen Sozialhilfebeziehenden die persönlichen und beruflichen Voraussetzungen fehlen, um ihr Leben eigenständig zu erwirtschaften, und dass der Arbeitsmarkt immer weniger niedrig qualifizierte Stellen anbietet.

Mit seinem Revisionsvorschlag wird der Kanton Bern schliesslich schweizweit zum negativen Vorreiter in der Sozialpolitik und trägt zu einem grundsätzlich Systemwechsel bei. Kein anderer Kanton kennt eine reduzierte Leistungshöhe beim Eintritt in die Sozialhilfe. Der Vorschlag zur Gesetzesänderung erfolgte nur kurze Zeit, nachdem die revidierten SKOS-

Wir helfen Menschen.

Richtlinien verabschiedet worden waren und noch bevor diese im Kanton Bern umgesetzt wurden (per 1.7.2016). Die revidierten SKOS-Richtlinien kennzeichnen sich durch ein ausgewogenes Anreiz- und Sanktionssystem und erlauben bereits verstärkte Sanktionen gegen fehlbare Sozialhilfebeziehende und eine Reduktion des Grundbedarfs für bestimmte Personengruppen und Haushaltsgrössen. Caritas Bern hatte deshalb die Richtlinienrevision unterstützt. Sie erachtet es als unseriös, das Sanktionsregime weiter zu verschärfen, bevor die Auswirkungen der SKOS-Richtlinienrevision in der Praxis überprüft werden konnten. Die SKOS hatte bei ihrer Richtlinienrevision ausserdem darauf verzichtet, den Grundbedarf anzuheben, obwohl eine Studie des Bundesamts für Statistik gezeigt hatte, dass dieser bei Einzelpersonen und Zweipersonenhaushalten heute zu tief angesetzt ist. Die Absicht des Kantons Bern, diesen bereits zu tief angesetzten Grundbedarf noch einmal um 15 Prozent zu senken, entbehrt jeglicher sachlicher Grundlage.

Die Richtlinienrevision der SKOS war von der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) verabschiedet worden und ist politisch breit legitimiert. Mit der Revision ihrer Richtlinien stärkte die SKOS deren Akzeptanz und trug zu einer weitergehenden Harmonisierung in der schweizerischen Sozialhilfe bei. Mit seinem Alleingang gefährdet der Kanton Bern diese angestrebte Harmonisierung. Ein unrühmlicher Wettbewerb zwischen den Kantonen zuungunsten der Sozialhilfebeziehenden wird die Folge sein.

2. Bemerkungen zu einzelnen Fragen

Zu den konkreten Fragen der Konsultation nimmt die Caritas Bern wie folgt Stellung. Die entsprechenden Positionsbezüge erfolgen vor dem Hintergrund, dass die Caritas Bern die vorgeschlagene Revision des Sozialhilfegesetzes aus den einleitend erwähnten Gründen grundsätzlich ablehnt.

Neues Anreizsystem: Reduzierte Leistungshöhe beim Einstieg in die Sozialhilfe. Stimmen Sie dem vorgeschlagenen Modell grundsätzlich zu?

Caritas Bern lehnt das vorgeschlagene Modell ab. Dieses ignoriert, dass es sich bei der Sozialhilfe um eine wissenschaftlich abgestützte Bedarfsleistung handelt. Das Modell setzt eine Sanktion an den Anfang der Anspruchsberechtigung, indem es Sozialhilfebeziehende für den in der Regel unverschuldeten Gang in die Sozialhilfe verantwortlich macht. Es wird ausgeblendet, dass die meisten Menschen grosse Anstrengungen unternehmen, bevor sie den Schritt aufs Sozialamt wagen.

Ein «Anreizsystem» kann ausserdem nur funktionieren, wenn es genügend offene und passende Arbeitsstellen gibt. Dies ist in der Praxis nicht der Fall. Vielen Sozialhilfebeziehenden fehlen die persönlichen und beruflichen Voraussetzungen, um ihr Leben eigenständig zu erwirtschaften. Hinzu kommen strukturelle Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt, welcher insbesondere zu wenig niederschwellige Arbeitsplätze anbietet.

Stimmen Sie der vorgeschlagenen reduzierten Unterstützungshöhe in der Einstiegsphase grundsätzlich zu?

Nein. Die Kürzung des Grundbedarfs um 15% wird die finanzielle Situation vieler Sozialhilfebeziehender verschärfen und deren Integration längerfristig erschweren. Es ist wahrscheinlich, dass das vorgeschlagene System das Gegenteil von dem bewirkt, was es beabsichtigt. Wer Sozialhilfe beantragen muss, ist in der Regel durch alle vorgelagerten Netze gefallen und häufig verschuldet. Der soziale Abstieg führt zu berechtigten Existenzängsten. Gerade in der Einstiegsphase gehört es zu den zentralen Aufgaben der

Wir helfen Menschen.

Sozialhilfe, die Situation der Sozialhilfebeziehenden zu erfassen und zu stabilisieren, Vertrauen und Motivation aufzubauen, Ressourcen zu aktivieren und gemeinsam mit diesen Ziele zu formulieren. Ein als «Anreizsystem» getarntes «Strafsystem» mit kollektiven Kürzungen macht fachlich und methodisch keinen Sinn.

Stimmen Sie der vorgeschlagenen Dauer der Einstiegsphase von drei Monaten sowie der Möglichkeit der einmaligen Verlängerung um drei Monate grundsätzlich zu?

Nein. Die Dauer der Einstiegsphase beziehungsweise der Verlängerung entbehrt einer nachvollziehbaren bzw. abgestützten Basis. Auch wird nicht klar, wie der Kanton überprüfen will, ob die unterstützte Person nach drei Monaten die Voraussetzungen für die ordentliche Unterstützungsleistung erfüllt.

Das vorgeschlagene Modell wird ausserdem zu einem enormen administrativen Aufwand führen, da bei jeder einzelnen Person geprüft werden muss, ob und wie lange sie oder er zu einer der definierten Ausschlussgruppen gehört. Höhere Kosten wären die Folge.

Stimmen Sie den vorgeschlagenen Ausschlussgruppen von der Einstiegsphase grundsätzlich zu?

Im Grundsatz ja, es bedarf aber verschiedener Anpassungen und Ergänzungen:

- *Alleinerziehende:* Es sollen nur Alleinerziehende mit Kindern unter 5 Jahren vom reduzierten Einstieg ausgenommen werden. Diese Regelung ist sachlich nicht nachvollziehbar. Ein Kind im fünften Altersjahr befindet sich in der Regel im ersten Kindergarten. Diese Kinder benötigen noch eine umfassende Unterstützung und Begleitung im Alltag. Dies schränkt die Flexibilität der alleinerziehenden Eltern bei der Arbeitssuche stark ein. Wir fordern deshalb eine Anhebung der Altersgrenze der Kinder zumindest bis zu deren Schuleintritt.
- *Personengruppe 55+:* Gemäss verschiedenen Erfahrungen haben bereits Personen ab 50+ Schwierigkeiten, in den Arbeitsmarkt integriert zu werden. Der strukturelle Wandel der Wirtschaft führt dazu, dass viele ältere Personen, die ihre Stelle verlieren, nicht mehr in den Arbeitsmarkt zurückkehren können. Wir fordern deshalb eine Senkung der Altersgrenze auf 50+.
- *Personen in Ausbildung:* Bei dieser Personengruppe müsste statt der Sozialhilfe vollumfänglich das Stipendienwesen zur Anwendung kommen. Es sei hier auf den Kanton Waadt verwiesen, welcher diesen Weg konsequent und erfolgreich geht.

Zusätzlich sind die Personen als Ausschlussgruppe zu betrachten, welche durch Krankheit (z.B. Krebs) oder nach einem Unfall (z.B. Schleudertrauma) eingeschränkt sind und keine IV beziehen können.

Stimmen Sie dem vorgeschlagenen Unterstützungssystem für junge Erwachsene grundsätzlich zu?

Ja. Bei jungen Erwachsenen muss aber wie bei allen anderen Sozialhilfebeziehenden bei Unterstützungsbeginn geprüft werden, ob sie zu einer Ausschlussgruppe gehören.

Stimmen Sie dem vorgeschlagenen Unterstützungssystem für VA7+ grundsätzlich zu?

Nein. Das Hauptziel bei vorläufig aufgenommenen Personen (VAs) sowie bei anderen Sozialhilfebeziehenden ist die möglichst rasche Integration in den Arbeitsmarkt. Fehlende Sprachkenntnisse und fachliche Qualifikationen, nicht vorhandene Ausbildungsdiplome oder das beschränkte Angebot auf dem Arbeitsmarkt erschweren diese. Die eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten in der Asylsozialhilfe tragen das ihre zu dieser Situation bei. Die

Wir helfen Menschen.

entsprechenden Ansätze lassen kaum Spielraum für wirksame Integrationsschritte wie Bildung oder soziale Integration.

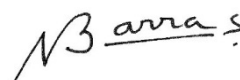
Statt einer reinen Leistungseinschränkung braucht es Fördermassnahmen, um die VAs nach sieben Jahren näher an den Arbeitsmarkt heranzuführen. Hierzu braucht es zusätzliche finanzielle Mittel. Auch suggeriert der Kanton mit dem vorgeschlagenen Systemwechsel, dass mit den Sozialhilfe-Ansätzen gemäss SKOS ein Leben in relativem Wohlstand möglich ist. Dabei lassen auch die regulären Sozialhilfe-Ansätze sehr wenig Spielraum insbesondere für die soziale Integration. Ausserdem ist die Unterscheidung in VA7+ und andere Sozialhilfebeziehende nicht nachvollziehbar. Es gibt keine fachliche Begründung, weshalb der Grundbedarf von VA7+ bei gleichbleibenden Unterhaltskosten tiefer sein soll als der von anderen Personen.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns nochmals bestens.

Freundliche Grüsse
Caritas Bern



Dorothee Guggisberg
Präsidentin



Nicolas Barras
Vizepräsident